

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 31 | 03.08.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 48/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Kapitalmarktgesetz** und das **Alternativfinanzierungsgesetz** geändert werden (Harmonisierung und Vereinfachung des Prospektrechts; Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im KapitalmarktG und AlternativfinanzierungsG; Harmonisierung der Schwellen; Schaffung neuer Schwellenwerte für die Abgrenzung zwischen AltfinanzierungsG und KapitalmarktG; Schaffung von Erleichterungen bei der Emission von Wertpapieren und Veranlagungen)

[BGBl II 189/2018](#)

Kundmachung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die **Aufhebung des § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufreifeprüfung**, BGBl. II Nr. 268/2000

[BGBl II 200/2018](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass **Wortfolgen im § 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus**, BGBl. II Nr. 102/2016, gesetzwidrig waren

[BGBl II 202/2018](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der eine Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erlassen (**Universitätsfinanzungsverordnung – UniFinV**) und die **Wissensbilanz-Verordnung 2016** geändert wird

[BGBl III 125/2018](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Benennung einer **zusätzlichen zuständigen nationalen Stelle** durch Österreich gemäß Art 46 des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die **grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 191 v 27.07.2018, 1](#)

Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2018/1024 des Berichtigungshaushaltsplans Nr 1 der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2018**

[ABI L 193 v 30.07.2018, 1](#)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1296/2013, (EU) Nr 1301/2013, (EU) Nr 1303/2013, (EU) Nr 1304/2013, (EU) Nr 1309/2013, (EU) Nr 1316/2013, (EU) Nr 223/2014, (EU) Nr 283/2014 und des Beschlusses Nr 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr 966/2012

[ABI L 194 v 31.07.2018, 147](#)

Beschluss (GASP) 2018/1085 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über **restriktive Maßnahmen** angesichts von Handlungen, die die **territoriale Unversehrtheit**, Souveränität und Unabhängigkeit der **Ukraine** untergraben oder bedrohen

[ABI L 195 v 01.08.2018, 1](#)

Beschluss (EU) 2018/1089 des Rates vom 22. Juni 2018 über den Abschluss — im Namen der Union — der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem **Königreich Norwegen** über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden**, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

[ABI L 196 v 02.08.2018, 1](#)

Beschluss (EU) 2018/1094 der Kommission vom 1. August 2018 zur Bestätigung der **Beteiligung der Niederlande** an der Verstärkten Zusammenarbeit zur **Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

24.04.2018, [Ra 2018/10/0040 ua](#)

SchulpflichtG; Wr SchulG; für den Fall der **Schulpflichtverletzung** ist der Stadtschulrat als Schulbehörde ermächtigt ist, die Anordnung zu treffen, dass die Kinder ihre Schulpflicht nach Maßgabe des § 5 SchulpflichtG, also durch den Besuch einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, zu erfüllen haben; zum Zweck der (angeordneten) **Schulpflichterfüllung** haben die Eltern für ihre Kinder eine in Betracht kommende (Pflicht-)Schule zu bestimmen; soweit die Eltern dem nicht entsprechen, hat die zuständige Verwaltungsbehörde eine in Betracht kommende öffentliche Schule (Sprengelschule) festzulegen; diese Kompetenz kommt nach dem Wr SchulG nicht dem Stadtschulrat – dem ein bloßes Anhörungsrecht eingeräumt ist –, sondern der zuständigen Behörde der Gemeinde Wien zukommt

24.05.2018, [Ro 2017/07/0018](#)

WasserrechtsG; eine Enteignung (**Zwangsrechtsbegründung**) nach § 63 lit b WasserrechtsG kann zulässig sein, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um ein Vorhaben zu verwirklichen, das im öffentlichen Interesse liegt; eine

von einer Zwangsrechtseinräumung betroffene Person kann grundsätzlich dagegen Einwendungen erheben; ein in der **Agarrstrukturverbesserung** begründetes öffentliches Interesse ist dann zu bejahen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebs oder dem Erfordernis eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebs notwendig ist; rein privatwirtschaftliche Nützlichkeits- bzw Zweckmäßigkeitserwägungen reichen zur Begründung eines öffentlichen Interesses nicht aus

21.06.2018, [Ro 2017/07/0031](#)

WasserrechtsG; der Gesetzgeber unterscheidet die bewilligungsfreie (§ 10 Abs 1 WasserrechtsG) und die bewilligungspflichtige Erschließung oder Benutzung des Grundwassers (§ 10 Abs 2 leg cit); abgesehen von bloß geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser, insb dem Gemeingebrauch (§ 32 Abs 1 leg cit), sind zudem Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs 2 lit c leg cit), bewilligungspflichtig; wenn in § 10 oder § 32 leg cit von „**Grundwasser**“ die Rede ist, wird damit uneingeschränkt auf das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser iSd § 3 leg cit und nicht auf „räumlich zusammenhängende unterirdische Wassersysteme“ abgestellt; es ist sohin auf den dem WasserrechtsG zugrundeliegenden Begriff des Grundwassers, der auch jenes Wasser, welches in die Erdoberfläche eindringt und in wasserhaltenden Schichten stagniert, umfasst, abzustellen

10.07.2016, [Ra 2018/01/0094](#)

StaatsbürgerschaftsG; Eintragungen im **türkischen Personenstandsregister** haben den Charakter einer öffentlichen Urkunde; die Eintragungen und ihre Ausfertigungen bzw „Auszüge“ gehören nach türkischem Recht zu den Strengbeweismitteln, sind jedoch dem Gegenbeweis zugänglich; den Eintragungen im türkischen Personenstandsregister (und den Ausfertigungen bzw „Auszügen“) kommt daher ein erheblicher Beweiswert zu; aufgrund des Beweiswerts des türkischen Personenstandsregisters bedürfe es eines Gegenbeweises zur Richtigkeit des – grundsätzlich vom Betroffenen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beizuschaffenden – Auszugs aus dem türkischen Personenstandsregisters

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Nö 15.05.2018, [LVwG-AV-1572/001-2017](#)

BundesabgabenO; die bescheidmäßige **Vorschreibung** einer Abgabe setzt ganz allgemein den Bestand einer Abgabenschuld (bzw eines Abgabenspruchs der Gemeinde) voraus; der Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruchs ist bedeutsam ua für die Abgabensatzung, welche vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig ist; zufolge des **Grundsatzes der Zeitbezogenheit** von Abgaben sind für die Vorschreibung einer Abgabe die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs vorliegenden Verhältnisse maßgebend, das heißt die Sach- und Rechtslage in diesem Zeitpunkt; dies führt dazu, dass die Anwendung einer neuen Rechtslage in Fällen, in denen der Abgabentatbestand bereits verwirklicht wurde, ausdrücklich anzuordnen wäre

LVwG Tir 21.06.2018, [LVwG-2017/46/1011-25](#)

Krankenanstalten- und KuranstaltenG; Anstaltsordnungen sind als **DurchführungsVO** iSd Art 18 Abs 2 B-VG anzusehen; alle in Ausführung des Krankenanstalten- und KuranstaltenG ergangenen LandesG sehen als deren „Erlasser“ den jeweiligen Rechtsträger vor; aus § 6 Abs 1 leg cit sowie den darauf aufbauenden landesrechtlichen AusführungsG, ergeben sich auch in ausreichender Genauigkeit die weiteren Determinanten der inhaltlichen Anforderungen; alle landesrechtlichen krankenanstaltengesetzlichen Regelungen enthalten Strafbestimmungen, die ein Zuwiderhandeln mit Geldstrafe bedrohen, wodurch ihnen ein hoheitliches, mit Imperium behaftetes Element, immanent ist; die LandesG sehen zumindest für jene Teile, die Mitarbeiter, Patienten und Besucher betreffen, einen ausreichenden Grad an Publizität für den Eingang einer Verordnung in die Rechtsordnung vor; soweit in Anstaltsordnungen Regelungen enthalten sind, die für diese Personen normativen Charakter haben, sind diese, sofern die Kundmachungsvorschriften beachtet wurden, hoheitliche Rechtsakte, die durch ihre normative Wirkung auch den Rechtsträger der Krankenanstalt binden

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

19.07.2018, Beschwerde Nr [60561/14](#), *S.M. / Kroatien*

Verletzung von Art 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit); **Beschwerde** der Bf, sie sei zur Prostitution gezwungen worden; in Kroatien gibt es einen angemessenen **rechtlichen Rahmen** für die Bestrafung des Menschenhandels und der **Zwangsprostitution**; im vorliegenden Fall wurden jedoch keine ausreichenden Ermittlungen von der Behörden durchgeführt; es wurden nicht alle relevanten Zeugen befragt; keine angemessene Berücksichtigung der internationalen Gesetze zum Menschenhandel; die Bf erhielt eine Entschädigung iHv EUR 5000,--

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.